



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.552/0-V/A/5/98

An das
Präsidium des Nationalrates

A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	124-GE / 1998
Datum:	22. Jan. 1999
Verteilt	25.1.99

Dr. Klaus Grabner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert wird (Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

19. Jänner 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.552/0-V/A/5/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiterin
Fr. Dr. Ohms

Klappe/Dw
2462

Ihre GZ/vom
700337/1/12/98
16. Dezember 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert wird (Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, daß angesichts der Novelle BGBl. I Nr. 79/1998 (Budgetbegleitgesetz 1998) der vorliegende Entwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches Anlaß zu den folgenden Bemerkungen gibt:

1. Aus der Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit läßt sich seit der Rs C-155/73, Sacchi, Slg. 1974, 409 ff, in Grundzügen erkennen, unter welchen Voraussetzungen die Begründung von Dienstleistungsmonopolen als gemeinschaftskonform erachtet wird. Es sind dies Gründe, die im öffentlichen Interesse nicht wirtschaftlicher Art gelegen sind (z.B. Universaldienste). Zudem muß noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein. Spätestens seit der Entscheidung Rs C-353/89, Mediawet II, Slg. 1991, 4069 ff, steht fest, daß nationale

Dienstleistungsmonopole generell nur aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können.

Auch die Rechtsprechung zu Art. 90 Abs. 2 EGV, die seit der Rs C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, 2533 ff, zum Zulässigkeitsmaßstab für Dienstleistungsmonopole der Mitgliedstaaten erhoben wurde, liegt auf dieser Linie. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 90 Abs. 2 EGV („Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert“) sind demnach:

1. Betrauung im Sinne dieser Bestimmung durch Hoheitsakt (vgl. z.B. Rs 127/73, BRT, Slg. 1974, 313, Rz 19/22);
2. Erforderlichkeit zur Erfüllung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und
3. Nichtverfügbarkeit von weniger einschneidenden Maßnahmen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Eine ausführliche Darstellung der Judikatur des EuGH zur gegenständlichen Problematik findet sich in Grabitz/Hilf, KEU, Art. 90.

Es kann also die Ausnahmenvorschrift des Art. 90 Abs. 2 EGV nur hinsichtlich von Dienstleistungsmonopolen, die durch Hoheitsakt übertragen wurden, zum Tragen kommen.

Im übrigen darf auf die zahlreichen Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst verwiesen werden, die bereits zu gemeinschaftsrechtlichen

Fragen erstattet wurden, die sich iZm. der Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei ergeben.

2. In legislativer Hinsicht hätte die Z 1 des Entwurfs wie folgt zu lauten:

„§ 1 Abs. 2 lautet:

‘(2) Die Gesellschaft führt die Firma ‘Print Media Austria AG’.’

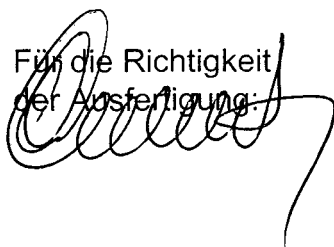
3. Weiters wird dringend angeregt, im Hinblick auf die Erweiterung der Ermächtigung des § 1 Abs. 9 eine Anpassung des § 2 Abs. 3, mit dem Bundesorganen eine Kontrahierungspflicht mit der Österreichischen Staatsdruckerei AG in bezug auf die gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Produkte auferlegt wird, vorzunehmen. Ebenso sollte § 14 Abs. 5 idF des Art. XII Z 2 des Budgetbegleitgesetzes 1998, der lediglich die „Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 1“ und deren Tochtergesellschaften berücksichtigt, adaptiert werden.

4. Schließlich ist daran zu erinnern, daß für die Begutachtung von Bundesgesetzen und Verordnungen in Entsprechung eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-20/71, eine angemessene Begutachtungsfrist von wenigstens sechs Wochen einzuräumen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Jänner 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



V/A/5; 50-59 Wirtschaft; 56 Öffentliche Wirtschaft